

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 31.03.18

Ordnungsbehördliche Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag am 27.05.2018 anlässlich der Veranstaltung „Minden macht mobil“ in der Stadt Minden“ vom 27.03.18

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch ÄndG v. 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NW. S. 765), wird von der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 22.03.2018 für das Gebiet der Stadt Minden folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen Sonntag, den 27.05.2018, anlässlich der Veranstaltung von „Minden macht mobil“ in der Zeit von 13:00 Uhr –18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Mindener Innenstadt liegen.

(2) Die Innenstadt erstreckt sich innerhalb des in der Anlage I markierten Bereiches.

§ 3

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen an dem festgeschriebenen Sonntag nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten, Anlass geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, die Anlass für die Sonntagsöffnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder gem. § 2 außerhalb des zugelassenen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein Westfalen (LÖG NRW) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 27.03.18 Der Bürgermeister, I. V. Peter Kienzle, Erster Beigeordneter